



-
34. *Verordnung der Landesregierung vom 13. April 2004, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Kirchbichl festgelegt wird*
35. *Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2004 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2003*
36. *Verordnung der Landesregierung vom 25. Mai 2004, mit der die Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung geändert wird*
-

34. **Verordnung der Landesregierung vom 13. April 2004, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Kirchbichl festgelegt wird**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Gemeinde Kirchbichl wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Gemeindeamt der Gemeinde Kirchbichl während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

35. Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2004 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2003

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2003 mit 27,62 Euro für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2003 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

36. Verordnung der Landesregierung vom 25. Mai 2004, mit der die Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung geändert wird

Aufgrund des § 33 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBL. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 44/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, LGBL. Nr. 25/1991, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 47/1994 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Tag

der Wahlausschreibung dem Dienststand der Gemeinde angehören und nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat aus anderen Gründen als wegen des Mangels der Unionsbürgerschaft, des Hauptwohnsitzes, des länger dauernden Aufenthaltes in der Gemeinde oder des Lebensalters ausgeschlossen sind.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck